

ZH_OBERGERICHT LE180072 vom 9. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180072

FR: ZH_OBERGERICHT LE180072 du 9 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE180072 del 9 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. September 2011 und haben zwei gemeinsame Töchter, C._____ (nachfolgend C._____), geb. tt.mm.2012, und D._____ (nachfolgend D._____), geb. tt.mm.2014. Die Parteien leben seit 1. Juni 2016 voneinander getrennt (Urk. 64 S. 38).

E. 1.1

Die Kinder C._____ und D._____ wurden mit vorinstanzlichem Urteil für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Gesuchsgegnerin gestellt (Dispositivziffer 2). Der Gesuchsteller verlangt berufsungsweise die Unterstellung der Kinder unter die alternierende Obhut beider Parteien (Urk. 63 S. 2).

E. 1.2

Wie erwähnt haben die Parteien im Scheidungsverfahren eine Vereinbarung über die Betreuungszeit des Gesuchstellers (inkl. Ferien) für die Dauer des Verfahrens getroffen.

E. 1.3

Die Regelung der Obhut und damit verknüpft des Wohnsitzes der Kinder ist untrennbar mit der Frage der vom Scheidungsgericht im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen genehmigten Betreuungsregelung verbunden. Das Eheschutzgericht ist ferner einzig zuständig für Massnahmen bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidung. Die strittige Regelung der Obhut sowie die Wohnsitzfrage fallen zufolge dessen nicht mehr in die sachliche Zuständigkeit der Kammer. Auch auf Ziffer 1 der Berufung ist mithin nicht einzutreten. 2. Unterhalt

E. 2

Seit dem 23. November 2017 stehen die Parteien in einem Eheschutzverfahren (Urk. 1). Zum Ablauf des vorinstanzlichen Verfahrens, welches mit dem vorliegend angefochtenen Urteil vom 10. Dezember 2018 seinen Abschluss fand (Urk. 57 = Urk. 64), kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 64 S. 2 ff.).

E. 2.1

Wie erwähnt bleibt das Eheschutz(berufungs-)gericht vorliegend auch nach Einleitung des Scheidungsverfahrens zur Regelung der Unterhaltsbeiträge zuständig, da keine der Parteien im Scheidungsverfahren ein Massnahmebegehren betreffend Abänderung der Unterhaltsbeiträge gestellt hat.

E. 2.2

Die Vorinstanz legte der Unterhaltsberechnung ein Einkommen der Parteien von Fr. 14'210.– (Gesuchsteller) bzw. Fr. 0.– (Gesuchsgegnerin) sowie einen Bedarf von Fr.

6'254.90 (Gesuchsteller) und Fr. 5'533.75 bzw. ab 1. April 2019 von Fr. 4'937.75.– (Gesuchsgegnerin) zu Grunde. Den Bedarf der Kinder bezifferte die Vorinstanz auf je Fr. 1'337.65 bzw. ab 1. April 2019 auf je Fr. 1'139.65 (Urk. 64 S. 30 ff.). Im Berufungsverfahren sind sowohl die Einkommen der Parteien als auch gewisse Bedarfspositionen umstritten.

- 14 -

E. 2.3

Einkommen Gesuchsteller

E. 2.3.1

Die Vorinstanz stützte sich bei der Einkommensfestsetzung des Gesuchstellers auf die Lohnabrechnungen Januar 2017 bis April 2018 (Urk. 19/56 und 64 S. 31). Der Gesuchsteller arbeitete im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids bei der G._____ Ltd. als Head of Customer Experience (Urk. 19/57). Der Gesuchsteller beanstandet die von der Vorinstanz vorgenommene Einkommensberechnung. Er macht geltend, dass er keinen 13. Monatslohn erhalte. Weiter bringt er in der Berufungsbegründung vor, dass das Arbeitsverhältnis bei der G._____ Ltd. per 28. Februar 2019 gekündigt worden sei und er seit dem 1. März 2019 bei der H._____ (Schweiz) AG tätig sei, wo sein monatliches Nettoeinkommen Fr. 10'410.72 betrage (Urk. 63 S. 30 und 66/24).

E. 2.3.2

Wie vorstehend (Erw. II./3.1.) ausgeführt, fliessen im Rahmen der Unterhaltsberechnung Tatsachen, die sich erst nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens (17. Dezember 2018) ereignet haben bzw. erst in einem Zeitpunkt danach wirksam wurden, nicht mehr in die materielle Beurteilung der Eheschutzmassnahmen ein (vgl. ZR 101 [2002] Nr. 25). Entsprechend sind die Vorbringen betreffend Einkommensreduktion infolge Stellenwechsels unbeachtlich. Hätte der Gesuchsteller diese neuen Tatsachen berücksichtigt haben wollen, wäre es an ihm gelegen, im Scheidungsverfahren ein vorsorgliches Massnahmenbegehren einzureichen.

E. 2.3.3

Dass die Vorinstanz die Einkommensberechnung gestützt auf die Lohnabrechnungen Januar 2017 bis April 2018 vorgenommen hat, wird von keiner Partei beanstandet. Gestützt auf diese Lohnabrechnungen ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Nettolohn von Fr. 14'097.85 (exkl. Kinderzulagen; Urk. 19/56). Den Lohnabrechnungen ist kein 13. Monatslohn zu entnehmen. Auch im Arbeitsvertrag vom 28. März 2007 wird kein 13. Monatslohn erwähnt (vgl. Urk. 19/52). Zusammenfassend ist auf Seiten des Gesuchstellers von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 14'097.85 auszugehen.

- 15 -

E. 2.4

Einkommen Gesuchsgegnerin

E. 2.4.1

Die Gesuchsgegnerin ist nicht erwerbstätig. Die Vorinstanz erwog, dass der Gesuchsgegnerin kein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei, da sich diese gemäss dem von den Parteien gelebten Rollenmodell mehrheitlich um die beiden Kinder

gekümmert und nicht zum ehelichen Einkommen beigetragen habe (Urk. 64 S. 32).

E. 2.4.2

Der Gesuchsteller kritisiert, dass der Gesuchsgegnerin kein Einkommen angerechnet wurde. Einerseits verfüge die Gesuchsgegnerin in I._____ [Stadt in F._____] über eine Eigentumswohnung und generiere aus der Vermietung der- selben Einkünfte von monatlich ca. USD 1'000.–, andererseits sei ihr ab sofort ein hypothetisches Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 5'000.– bei einem 50%- Penum anzurechnen (Urk. 63 S. 31 ff. und Urk. 85 S. 17).

E. 2.4.3

Die Gesuchsgegnerin hält dem entgegen, dass ihr kein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei. Betreffend die Wohnung in I._____ bringt sie in der Berufungsantwort vor, dass diese nicht vermietet sei, da ihre Mutter daran ein un- entgeltliches Wohnrecht habe (Urk. 77 S. 16 f.). Der Gesuchsteller bestritt in der Eingabe vom 29. April 2019, dass die fragliche Wohnung von der Mutter bewohnt wird (Urk. 85 S. 17). Im Widerspruch zur Berufungsantwort machte die Gesuchs- gegnerin mit Eingabe vom 29. April 2019 geltend, die Wohnung sei mit einem Nutzniessungsrecht zu Gunsten ihrer Mutter belegt, weshalb allfällige Mietein- nahmen Teil der Einkünfte der Mutter seien (Urk. 93 S. 17). Sie verwies auf den zwischen ihr und ihren Eltern geschlossenen "contrato de usufructo de uso" vom 29. Dezember 2000 (Urk. 95/3).

E. 2.4.4

Weil dem Eheschutzberufungsgericht die Zuständigkeit für Anordnungen fehlt, die einzig in die Zukunft wirken, was bei der Frage der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Fall ist, da eine rückwirkende Festsetzung eines solchen grundsätzlich unzulässig ist (BGer 5P.79/2004 vom 10. Juni 2004 E. 4.3; BGE 143 III 237 E. 3.4, S. 237), ist diese Frage im Berufungsverfahren nicht mehr zu klären und es erübrigen sich Weiterungen dazu.

- 16 -

E. 2.4.5

Der Gesuchsteller hat die bestrittenen Mietzinseinnahmen von ca. Fr. 1'000.– nicht näher substantiiert, sondern lediglich pauschal ausgeführt, dass der Stadtteil J._____, wo sich die Wohnung der Gesuchsgegnerin befindet, der luxuriöseste in der ganzen Stadt sei. Die Mieter in der Gegend J._____ seien gut- verdienende Business-Leute und Expats (Urk. 85 S. 17). Auch hat der Gesuch- steller weder zur in Abrede gestellten Vermietung noch zur Höhe der Mietzinsein- nahmen Beweismittel bezeichnet oder die Edition von Unterlagen der Gesuchs- gegnerin verlangt. Bereits einleitend wurde dargelegt, dass der hinsichtlich der Frage des Einkommens geltende strenge Untersuchungsgrundsatz die Parteien nicht von der sorgfältigen Prozessführung entbindet, weshalb es in erster Linie deren Aufgabe ist, dem Gericht das Tatsächliche des Rechtsstreits substantiiert vorzutragen und die entsprechenden Beweismittel zu bezeichnen. Dies hat der Gesuchsteller unterlassen. Es wurde damit nicht glaubhaft gemacht, dass die Ge- suchsgegnerin ihre Wohnung in I._____ vermietet, weshalb ihr kein Einkommen angerechnet werden kann. Vor diesem Hintergrund kann die Frage offen gelas- sen werden, ob die Mutter der Gesuchsgegnerin an deren Wohnung in I._____ ein Wohn- oder ein Nutzniessungsrecht hat.

E. 2.5

Bedarf Gesuchsteller

E. 2.5.1

Der Gesuchsteller kritisiert bei seinem Bedarf diverse Positionen. Zunächst macht er berufungsweise Krankenkassenprämien (inkl. VVG) von Fr. 450.20 geltend und reicht die Prämienübersicht fürs Jahr 2019 ins Recht (Urk. 63 S. 34 und 66/34). Wie bereits mehrfach ausgeführt, dürfen Tatsachen, welche sich erst nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens ereignet haben, nicht mehr in die materielle Beurteilung der Eheschutzmassnahmen einfließen, weshalb die neu eingereichte Versicherungspolice unbeachtlich ist. Es bleibt bei den vorinstanzlich berücksichtigten Prämienkosten von Fr. 445.30.

E. 2.5.2

Die Vorinstanz hat die vom Gesuchsteller beantragten Selbstbehaltskosten von Fr. 83.– (Urk. 18 S. 38) nicht berücksichtigt, da dieser nicht belegt habe, dass diese Kosten auch tatsächlich anfielen (Urk. 64 S. 25). Ohne weitere Begründung oder Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen bean-

- 17 - sprucht der Gesuchsteller im Berufungsverfahren Selbstbehaltskosten von monatlich Fr. 25.–. Der Gesuchsteller ist seiner Begründungslast nicht nachgekommen, weshalb diese Position nicht überprüft werden muss und es entsprechend bei der Nichtberücksichtigung der behaupteten Selbstbehaltskosten bleibt.

E. 2.5.3

Was die Kommunikationskosten (inkl. Billag bzw. Serafe) anbelangt, so rechnete die Vorinstanz dem Gesuchsteller die von diesem geltend gemachten Kosten von Fr. 187.60 an (Urk. 18 S. 38). Im Berufungsverfahren will der Gesuchsteller ohne nähere Begründung Kommunikationskosten von Fr. 237.60 berücksichtigt haben (Urk. 63 S. 35). Mangels konkreter Beanstandung erfolgt keine Anpassung der Kommunikationskosten.

E. 2.5.4

Auch die berufungsweise beanspruchten höheren Kosten für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung von Fr. 20.55 (Urk. 63 S. 35) begründet der Gesuchsteller mit keinem Wort, sondern verweist einzig auf die Prämienrechnung 2019 (Urk. 66/38). Erneut ist darauf hinzuweisen, dass dieser Beleg nicht berücksichtigt werden kann, da er den Zeitraum nach der Scheidungseinleitung betrifft. Es bleibt bei den von der Vorinstanz gestützt auf die Prämienrechnung 2018 (Urk. 19/58 S. 8) korrekt ermittelten Kosten für die Hausrat- /Haftpflichtversicherung von Fr. 17.–.

E. 2.5.5

Die Vorinstanz hat dem Gesuchsteller unter der Position "unumgängliche Berufskosten" einen Betrag von insgesamt Fr. 465.– (Fr. 365.–: Fahrten zum Arbeitsplatz, Fr. 100.–: Mehrkosten für auswärtige Verpflegung) angerechnet. Betreffend Mobilitätskosten hat sie erwogen, dass der Kompetenzcharakter des Autos des Gesuchstellers angesichts seiner Position als Kadermitarbeiter eines Grosskonzerns glaubhaft sei. Gleiches gelte für die Notwendigkeit eines zusätzlichen Abonnements für den öffentlichen Verkehr, um Termine wahrzunehmen. Da der Gesuchsteller jedoch nicht genügend substantiiert habe, dass er regelmässig längere Strecken zurückzulegen habe, seien lediglich Fahrzeugkosten von Fr. 300.– zu berücksichtigen. Bei den Kosten für den öffentlichen Verkehr wurde der

Betrag von Fr. 65.– für ein ZVV-Abonnement der Stadt Zürich angerechnet (Urk. 64 S. 27).

- 18 -

E. 2.5.5.1

Betreffend die Position "Mehrkosten für auswärtige Verpflegung" anerkannte die Gesuchsgegnerin vor Vorinstanz den vom Gesuchsteller geltend gemachten Betrag von Fr. 350.– (vgl. Prot. I S. 11). Die Vorinstanz gestand dem Gesuchsteller einen Betrag von Fr. 100.– zu. Sie begründete die Höhe damit, dass der Gesuchsteller das Mittagessen in der Kantine vergünstigt beziehen könne. Trotzdem besuche er ungefähr einmal pro Woche ein Restaurant. In Anbetracht der Kaderposition sei die Notwendigkeit der Auslagen für einen wöchentlichen Restaurantbesuch glaubhaft. Aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Mensa sei dem Gesuchsteller für auswärtige Verpflegung ein reduzierter Betrag von Fr. 100.– anzurechnen (Urk. 64 S. 27).

E. 2.5.5.2

Mit diesen Erwägungen setzt sich der Gesuchsteller in der Berufungsschrift nicht auseinander, sondern beansprucht ohne weitere Begründung im Berufungsverfahren unter Verweis auf diverse neu eingereichte Belege (vgl. Urk. 66/39-42) "unumgängliche Berufskosten" von Fr. 987.60 (Urk. 63 S. 35). Die Gesuchsgegnerin bestreitet die Kompetenzqualität des Fahrzeugs des Gesuchstellers. Weiter macht sie geltend, dass andere unumgängliche Berufskosten nicht belegt seien (vgl. Urk. 77 S. 17).

E. 2.5.5.3

Die mit der Benützung eines Autos anfallenden Kosten sind nur dann in den Bedarf einzurechnen, wenn dem für den Arbeitsweg benutzten Fahrzeug Kompetenzcharakter zukommt, das heisst, wenn einem Ehegatten nicht zugemutet werden kann, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen (z.B. bei Nacht- oder Schichtarbeit). Das ist jedoch nicht leichthin anzunehmen. Die blossen Zeitersparnisse führt für sich allein nicht dazu, dass einem Fahrzeug Kompetenzcharakter zukommt. Jedoch können mehrere Umstände zusammen die Benutzung des öffentlichen Verkehrs als unzumutbar erscheinen lassen (z.B. Zeitersparnis pro Weg von einer halben bis einer knappen Stunde und Betreuungspflichten am Morgen und am Abend; vgl. Six, a.a.O., Rz. 2.115 m.w.H.). Bei Kompetenzqualität eines Fahrzeugs ist gemäss Ziff. III. 3.4. lit e des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2009 betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzmini-

- 19 - mums (nachfolgend Kreisschreiben) ein vom Arbeitsweg abhängiger Pauschalbetrag von Fr. 100.– bis Fr. 600.– pro Monat zu berücksichtigen.

E. 2.5.5.4

Entgegen der Vorinstanz lässt sich aus der Kaderposition des Gesuchstellers der Kompetenzcharakter seines Autos nicht ableiten, jedoch ist die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht von der Kompetenzqualität des Fahrzeugs des Gesuchstellers ausgegangen: Die schnellste Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von K. _____ [Ort] nach L. _____ [Ort] dauert 1 Stunde 17 Minuten, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Streckenbewältigung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln als relativ mühsam gestaltet, da je nach Verbindung insgesamt zwei- bzw. dreimal umgestiegen werden muss (vgl. Routenplaner von Google Maps [www.google.ch/maps]). Dagegen wird die Fahrzeit mit dem Auto mit 30–45 Minuten angegeben. Hinzu kommt, dass sich der Vollzeit arbeitende

Gesuchsteller auch während der Woche massgeblich an der Kinderbetreuung beteiligt, weshalb es unzumutbar erscheint, wenn er anstelle eines Arbeitswegs von 30–45 Minuten pro Weg einen solchen von über einer Stunde in Kauf nehmen muss. Vor dem Hintergrund, dass gemäss Kreisschreiben Fahrzeugkosten von maximal Fr. 600.– pro Monat im Notbedarf berücksichtigt werden, wenn einem Auto Kompetenzqualität zukommt, rechtfertigt es sich mit Blick auf den Arbeitsweg des Gesuchstellers von täglich rund 70 km in dessen Bedarf Mobilitätskosten von Fr. 500.– pro Monat einzurechnen.

E. 2.5.5.5

Die Begründung der Gesuchsgegnerin, wonach weitere Ausgaben unter der Position "unumgängliche Berufskosten" nicht belegt seien, ist vor dem Hintergrund, dass sie vor Vorinstanz auswärtige Verpflegungskosten von Fr. 350.– anerkannte (vgl. Prot. I S. 11), nicht stichhaltig. Im Ergebnis ist der von der Vorinstanz berücksichtigte Betrag von Fr. 100.– für "auswärtige Verpflegung" nicht zu beanstanden: Grundsätzlich sind die üblichen Kosten für Nahrung bereits im Grundbetrag gemäss Kreisschreiben enthalten, weshalb bei der Position "auswärtige Verpflegung" nur Mehrkosten berücksichtigt werden. Dabei sind 50% des Grundbetrags für die Nahrungskosten vorgesehen (Ziff. V des Kreisschreibens), wobei mit dem Grundbetrag Kosten pro Mittagessen von ca. Fr. 10.– abgegolten werden (vgl. Philipp Maier, AJP 2007 S. 1223 ff., S. 1233 Ziff. 2 lit. c). Ausgehend

- 20 - von der unbestrittenen gebliebenen Darstellung des Gesuchstellers, wonach er sich grundsätzlich über Mittag in der Kantine verpfleget und ca. einmal pro Woche für rund Fr. 30.– auswärts zu Mittag esse, ergeben sich durchschnittliche monatliche Mehrkosten für auswärtige Verpflegung von Fr. 88.–, weshalb der von der Vorinstanz eingesetzte Betrag von Fr. 100.– noch angemessen erscheint und nicht zu korrigieren ist. Für unumgängliche Berufskosten sind somit Fr. 600.– einzusetzen.

E. 2.5.6

Schliesslich macht der Gesuchsteller unter Verweis auf einen Ausdruck des "Beitragsrechners der Stadt Zürich" (Urk. 66/44), jedoch ohne nähere Begründung Fremdbetreuungskosten von Fr. 261.10 geltend (Urk. 63 S. 35). Die Vorinstanz berücksichtigte Fremdbetreuungskosten von Fr. 150.– (Urk. 64 S. 29). Sie hat diesbezüglich erwogen, dass es angemessen erscheine, dem Gesuchsteller monatlich Fr. 150.– für die Kinderbetreuung anzurechnen, da dieser die beiden Töchter mehr betreue als es einem gerichtsbekanntem Besuchsrecht entsprechen würde (Urk. 64 S. 29). Die Gesuchsgegnerin bestritt die Fremdbetreuungskosten vor Vorinstanz (Prot. I S. 11). In der Berufungsantwort äusserte sie sich nicht dazu. Fremdbetreuungskosten können selbstredend nur dann berücksichtigt werden, wenn solche auch tatsächlich anfallen. Dass dies der Fall ist, hat der Gesuchsteller weder vor Vorinstanz noch im vorliegenden Berufungsverfahren behauptet, geschweige denn belegt. Vielmehr hat der Gesuchsteller mehrfach ausgeführt, dass er die Möglichkeit habe, home office zu machen und er sich seine Arbeitszeiten flexibel einteilen könne (vgl. Urk. 18 S. 29 und 19/43). Entsprechend sind im Bedarf des Gesuchstellers keine Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen.

E. 2.5.7

Die geltend gemachten Kosten für Elektrizität (Fr. 25.22), Kreditkartengebühren (Fr. 18.33), Fachliteratur IT/Software (Fr. 50.–) sowie für ein Fitnessabonnement (Fr. 100.–; Urk. 63 S. 35) sind gemäss zutreffender vorinstanzlicher Begründung (vgl. Urk. 64 S. 30) bei der vorliegend angewendeten zweistufigen Berechnungsmethode aus dem

Grundbetrag oder einem allfälligen Überschuss zu bezahlen.

- 21 -

E. 2.5.8

Zusammenfassend ist beim Gesuchsteller von einem Bedarf von Fr. 6'239.90 auszugehen.

E. 2.6

Bedarf Gesuchsgegnerin

E. 2.6.1

Beim Bedarf der Gesuchsgegnerin kritisiert der Gesuchsteller einzig die Höhe der Wohnkosten von Fr. 3'992.–. Er macht geltend, dass sich diese aktuell auf Fr. 3'774.25 belaufen (Urk. 63 S. 34 und 66/31).

E. 2.6.2

Dieser Einwand ist korrekt. Gemäss dem vom Gesuchsteller mit seiner Berufungsschrift eingereichten Schreiben der Vermieterin der ehelichen Wohnung beträgt der Mietzins infolge Reduktion des Referenzzinssatzes seit 1. Oktober 2017 Fr. 3'774.25 (Urk. 66/31 S. 2). Da der Verteilschlüssel von keiner Partei beanstandet wurde, sind in Übereinstimmung mit der Vorinstanz 60% der Wohnkosten der Gesuchsgegnerin (Fr. 2'264.55) und je 20% (Fr. 754.85) den beiden Töchtern anzurechnen.

E. 2.6.3

Dass die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin ab 1. April 2019 lediglich reduzierte Wohnkosten von insgesamt Fr. 3'000.– (Anteil Gesuchsgegnerin: Fr. 1'800.–; Anteil Kinder: je Fr. 600.–) zugestanden hat, wurde von dieser zu Recht nicht beanstandet. So erscheint es realistisch, dass in Zürich-M. _____ [Ort] innert einer Frist von rund 3.5 Monaten eine 4.5-Zimmerwohnung zu einem Mietzins von Fr. 3'000.– pro Monat gefunden werden kann.

E. 2.6.4

Zusammenfassend ist bei der Gesuchsgegnerin von einem Bedarf von Fr. 5'402.30 bzw. Fr. 4'937.75 (seit 1. April 2019) auszugehen.

E. 2.7

Es ist von folgenden Bedarfen der Parteien auszugehen: Gesuchsteller Gesuchsgegnerin C. _____ D. _____ Grundbetrag Fr. 1'200.– Fr. 1'350.– Fr. 400.– Fr. 400.– Wohnkosten (inkl. PP) Fr. 2'590.– Fr. 2'264.55 / Fr. 754.85 / Fr. 754.85 / ab 1. April 2019: Fr. 1'800.– Fr. 600.– Fr. 600.–

- 22 - Krankenkasse (inkl. Fr. 445.30 Fr. 517.15 Fr. 139.65 Fr. 139.65 VVG) Selbstbehalt Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Kommunikationskosten Fr. 187.60 Fr. 237.60 Fr. 0.– Fr. 0.– und Billag Hausrat- und Haftpflicht- Fr. 17.– Fr. 33.– Fr. 0.– Fr. 0.– versicherung Unumgängliche Berufs- Fr. 600.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– kosten Steuern Fr. 1'200.– Fr. 1'000.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fremdbetreuung Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 0.– Total (01.12.18–31.03.2019) Fr. 6'239.90 Fr. 5'402.30 Fr. 1'294.50 Fr. 1'294.50 (ab 01. 04.2019) Fr. 4'937.75 Fr. 1'139.65 Fr. 1'139.65 Zusammenfassend ergibt sich für die Unterhaltsberechnung folgendes Bild: Phase I (1. Dezember 2018 bis 31. März 2019) Einkommen Gesuchsteller: Fr. 14'097.85 Einkommen Gesuchsgegnerin: Fr. 0.– Einkommen C. _____: Fr. 200.– (Kinderzulage) Einkommen D. _____: Fr. 200.–

(Kinderzulage) _____ Total Einkommen: Fr. 14'497.85 Bedarf Gesuchsteller: Fr. 6'239.90 Bedarf Gesuchsgegnerin: Fr. 5'402.30 Bedarf C._____: Fr. 1'294.50 Bedarf D._____: Fr. 1'294.50

_____ Total Bedarf: Fr. 14'231.20

- 23 - _____ Überschuss: Fr. 266.65

_____ Phase II (ab 1. April 2019): Total Einkommen (vgl. vorstehend): Fr. 14'497.85 Bedarf Gesuchsteller: Fr. 6'239.90 Bedarf Gesuchsgegnerin: Fr. 4'937.75 Bedarf C._____: Fr. 1'139.65 Bedarf D._____: Fr. 1'139.65

_____ Total Bedarf: Fr. 13'456.95

_____ Überschuss: Fr. 1'040.90

E. 2.8

Konkrete Unterhaltsberechnung Gestützt auf die gemachten Ausführungen zu den Bedarfen und Einkommen der Parteien ist die Unterhaltspflicht des Gesuchstellers konkret zu berechnen. Dabei sind Ehegatten- und ein Kinderunterhaltsbeiträge zuzusprechen, wobei Letztere wiederum in Bar- und Betreuungsunterhalt zu unterteilen sind.

E. 2.8.1

Barunterhalt der Kinder Der Barunterhalt der beiden Kinder ergibt sich aus deren Barbedarfen abzüglich der Kinderzulagen. C._____ und D._____ weisen einen zu deckenden Barbedarf von gerundet je Fr. 1'095.– (Fr. 1'294.50 abzüglich Fr. 200.– Kinderzulage) bzw. ab 1. April 2019 von gerundet Fr. 940.– (Fr. 1'139.65 abzüglich Fr. 200.–) auf. Die beiden Kinder partizipieren an den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers direkt während dessen Betreuungszeiten. Eine zusätzliche Partizipation am Über- schuss durch Erhöhung des Barunterhalts erscheint mit Blick auf die verhältnismässig geringe Höhe dagegen nicht angezeigt.

- 24 -

E. 2.8.2

Betreuungsunterhalt

E. 2.8.2.1

Neben dem Barunterhalt steht dem Kind seit 1. Januar 2017 auch ein sog. Betreuungsunterhalt zu. Grundlage dafür bildet Art. 285 Abs. 2 ZGB. Danach dient der Unterhaltsbeitrag "auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte". Der Betreuungsunterhalt soll die bestmögliche Be- treuung (unter dem Blickwinkel des Kindeswohls) ermöglichen (Botschaft Kinder- unterhalt, in BBl 2014 554; nachfolgend "Botschaft"). Der Betreuungsunterhalt soll die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils umfassen, soweit dieser aufgrund der Betreuung nicht selbst für diese Kosten aufkommen kann (Botschaft S. 551 ff.; BGE 144 III 377).

E. 2.8.2.2

Der Gesuchsgegnerin fehlen zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten gerundet Fr. 5'400.– pro Monat (1. Dezember 2018 bis 31. März 2019) bzw. ge- rundet Fr. 4'940.– pro Monat (ab 1. April 2019). Dieser Betrag ist durch den Ge- suchsgegner, welcher nach Deckung seines Bedarf über freie Mittel von Fr. 7'857.95 (Einkommen Fr. 14'097.85 abzüglich Bedarf Fr. 6'239.90) verfügt, in Form von Betreuungsunterhalt zu decken. Entgegen dem

Gesuchsteller (vgl. Urk. 63 S. 36) steht die Tatsache, dass dieser sich massgeblich an der Betreuung der beiden Töchter beteiligt, der Zusprennung von Betreuungsunterhalt nicht entgegen. Wie mehrfach ausgeführt, ist auf die Verhältnisse bis zur Scheidungseinleitung abzustellen, weshalb der Gesuchsgegnerin kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden kann. Die Vorinstanz hat den Betrag für den Betreuungsunterhalt jedem Kind zur Hälfte angerechnet, was nicht zu beanstanden ist.

E. 2.8.3

Ehegattenunterhalt Schliesslich ist der persönliche Unterhalt der Gesuchsgegnerin zu ermitteln. Die Vorinstanz hat in der Phase I aufgrund des geringen Überschusses auf die Zusprennung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen verzichtet und für die Phase II (ab 1. April 2019) solche von Fr. 400.– festgesetzt. Wie aufgrund obiger Übersicht hervorgeht, resultiert in beiden Phasen ein im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil leicht höherer Überschuss. Die Festsetzung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen für die Phase I bzw. die Erhöhung der Beiträge für die Phase II ist jedoch auf-

- 25 - grund der Dispositionsmaxime nicht möglich, weshalb es bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Ehegattenunterhalt bleibt.

E. 2.9

Resümierend ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin für die Zeit vom 1. Dezember 2018 bis 31. März 2019 an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung von C._____ und D._____ Unterhaltsbeiträge von Fr. 3795.– (davon Fr. 2700.– Betreuungsunterhalt) pro Kind und ab 1. April 2019 Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 3410.– (davon Fr. 2470.– Betreuungsunterhalt) pro Kind zu bezahlen. Darüber hinaus hat der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin ab 1. April 2019 persönliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 400.– pro Monat zu bezahlen. 3. Zuteilung der ehelichen Wohnung

E. 3

Mit Eingabe vom 21. Dezember 2018 (Urk. 63) erhob der Gesuchsteller und Berufungskläger (nachfolgend Gesuchsteller) gegen das Eheschutzurteil innert Frist Berufung, wobei er oben angeführte Anträge stellte. Mit Verfügung vom

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die eheliche Wohnung (inkl. Hausrat und Mobiliar) für die Zeit des Getrenntlebens der Gesuchsgegnerin zugewiesen, da diese zusammen mit den Kindern seit der Trennung der Parteien im Jahr 2016 bereits in der ehelichen Wohnung lebe (Urk. 64 S. 36).

E. 3.2

Der Gesuchsteller beantragt – wie bereits vor Vorinstanz – die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, die eheliche Wohnung an der E._____ -strasse ... in Zürich zu kündigen (Urk. 63 S. 4).

E. 3.3

Das Gesetz sieht in Art. 176 ZGB einen numerus clausus an möglichen Massnahmen vor, die das Eheschutzgericht veranlassen kann. Es ist nicht ersichtlich, unter welche Bestimmung der Gesuchsteller seinen Antrag auf Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Kündigung der ehelichen Wohnung subsumieren will. Insbesondere lässt sich sein Antrag nicht unter die "Benützung der Wohnung und des Hausrats" gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2

ZGB fassen, beantragt der Gesuchsteller mit der Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Kündigung der ehelichen Wohnung doch gerade nicht die Zuteilung der Wohnung an eine der Parteien. Der Berufungsantrag Ziff. 6 ist damit abzuweisen. Da sich der Gesuchsteller mit den Erwägungen der Vorinstanz, wonach die eheliche Wohnung (inkl. Hausrat und Mobiliar) für die Zeit des Getrenntlebens der Gesuchsgegnerin zur Benützung zuzuweisen sei, weil diese bereits seit der Trennung im Jahre 2016 mit den Kin-

- 26 - dern dort wohne, nicht auseinandersetzt, und da diese Regelung den Interessen der Gesuchsgegnerin sowie den Kindern entspricht, bleibt es bei der Zuweisung der ehelichen Wohnung (samt Hausrat und Mobiliar) an die Gesuchsgegnerin. 4. Ausstellung der Identitätskarten

E. 4

Am 17. Dezember 2018 hat der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Zürich eine Scheidungsklage eingereicht (Urk. 79/1 und Urk. 100-A). Mit Eingabe vom 22. Januar 2019 stellte die Gesuchsgegnerin im Scheidungsverfahren ein Gesuch um superprovisorische Aussetzung des Besuchsrechts des Gesuchstellers. Dieses Gesuch wurde mit Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 23. Januar 2019 abgewiesen (Urk. 79/3). Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 21. März 2019 haben die Parteien mit Bezug auf die Betreuungsregelung (inkl. Ferien) eine Vereinbarung für die Dauer des Scheidungsverfahrens getroffen, welche mit Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 11. April 2019 genehmigt wurde (Urk. 95/2).

E. 4.1

Der Gesuchsteller beantragt, die Gesuchsgegnerin unter Androhung von Strafe im Unterlassungsfalle gemäss Art. 292 StGB zu verpflichten, bei der Ausstellung der schweizerischen Identitätskarten der Kinder C._____ und D._____ mitzuwirken und alle notwendigen Unterschriften dafür zu leisten. Weiter seien die Parteien zu verpflichten, dem betreuenden Eltern jeweils die Identitätskarten auszuhändigen, sobald dieser seine Betreuungszeit übernehme (Urk. 63 S. 3). Er begründet seinen Antrag damit, dass die Kinder über keine Reisepapiere mehr verfügten, da die Gesuchsgegnerin mit vorinstanzlichem Urteil zur Hinterlegung der ... Pässe [des Staates F._____] bei der KESB der Stadt Zürich verpflichtet worden seien. Angesichts der strenger gewordenen Grenzkontrollen sei es ihm aktuell nicht möglich, mit den Kindern während seiner Betreuungszeit den süddeutschen Raum oder die norditalienischen Grenzstädte zu besuchen (Urk. 63 S. 28).

E. 4.2

Die Gesuchsgegnerin führte in der Berufungsantwort aus, sie wehre sich nicht gegen die Ausstellung von Reiseunterlagen. Es müsse jedoch auch ihr möglich sein, mit den Kindern im Ausland Ferien zu verbringen. Die Androhung der Ungehorsamsstrafe im Unterlassungsfalle sei sodann reine Schikane (Urk. 77 S. 15).

E. 4.3

Der Gesuchsteller ist auf Identitätskarten seiner Kinder angewiesen, damit er sein Betreuungsrecht uneingeschränkt ausüben kann. Da die Kinder unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien stehen, haben diese die Ausstellung der Identitätskarten gemeinsam zu beantragen. Die Gesuchsgegnerin ist deshalb zur Mitwirkung bei der Antragsstellung zu verpflichten. Sie hat diesen Teil des Antrags denn auch sinngemäss

anerkannt. Art. 236 Abs. 3 ZPO sieht zur Beschleunigung und Erleichterung der Vollstreckung vor, dass auf entsprechenden Antrag bereits das urteilende Gericht befugt ist, Vollstreckungsmassnahmen anzuordnen (sog. direkte Vollstreckung, vgl. auch Art. 337 Abs. 1 ZPO). Als Vollstreckungs-

- 27 - massnahme kann unter anderem die vom Gesuchsteller beantragte Strafdrohung nach Art. 292 StGB angeordnet werden. Inwiefern die Anordnung von direkten Vollstreckungsmassnahmen vorliegend eine reine Schikane darstellen soll, wurde von der Gesuchsgegnerin nicht näher dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Der Sinn und Zweck von direkten Vollstreckungsmassnahmen liegt in der Vermeidung eines separaten Vollstreckungsverfahrens. Dass der Gesuchsteller im Falle der Nichtmitwirkung der Gesuchsgegnerin ein zusätzliches Vollstreckungsverfahren vermeiden möchte, ist durchaus legitim, weshalb sein Antrag nicht als schikanös bezeichnet werden kann. Die Gesuchsgegnerin hat es in der Hand, einer Bestrafung zu entgehen, indem sie der fraglichen Verpflichtung nachkommt. Was die beantragte Verpflichtung zur Aushändigung der Identitätskarten bei jedem Betreuungswechsel anbelangt, so erweist sich die Umsetzung dieses Antrags angesichts der häufigen Betreuungswechsel als wenig praktikabel. Ausserdem ist der Austausch der Identitätskarten bei den Betreuungswechseln unter der Woche nicht notwendig. Es erscheint vielmehr sachgerecht, dass der Gesuchsteller die Identitätskarten der Kinder bei sich aufbewahren wird, wobei er zu verpflichten ist, die Identitätskarten der Gesuchsgegnerin auf erstes Verlangen herauszugeben, wenn diese mit den Kindern ins Ausland reisen möchte. Die Gesuchsgegnerin ihrerseits ist zu verpflichten, die Identitätskarten dem Gesuchsteller nach der Rückkehr aus dem Ausland jeweils beim ersten Betreuungswechsel wieder zurückzugeben. Den Parteien bleibt es selbstredend unbenommen, in gegenseitiger Absprache abweichende Regelungen über den Besitz und die Herausgabe der Identitätskarten zu treffen. 5. Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags

E. 5

Im Streit liegen vorliegend im Wesentlichen die Zuteilung der Obhut über die Kinder C._____ und D._____ und damit zusammenhängend die Betreuungsregelung, die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge, die Benützung der ehelichen Wohnung sowie die Verpflichtung des Beklagten zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags.

- 10 -

E. 5.1

Die Gesuchsgegnerin verlangt für das Berufungsverfahren einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 5'000.- (Urk. 77 S. 2). Der Gesuchsteller beantragt die Abweisung dieses Antrags (Urk. 85 S. 2).

E. 5.2

Bei der Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages sind die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 f. ZPO entwickelten Grundsätze analog anzuwenden (vgl. OGer ZH LE130025 vom 19. August 2013,

- 28 - E. II/C. 4.4.; OGer ZH LE120025 vom 12. Juni 2012, E. IV.2). Es ist damit zunächst zu prüfen, ob die ansprechende Partei bedürftig und die angesprochene Partei leistungsfähig ist. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheides (ZR 90/1991 Nr. 57 S. 196). Zudem darf der Prozess nicht aussichtslos erscheinen.

E. 5.3

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Partei als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu betrachten ist, muss ihre gesamte aktuelle wirtschaftliche Situation, d.h. sowohl ihre Einkünfte als auch ihre Vermögenssituation berücksichtigt werden. Prozessuale Bedürftigkeit setzt Einkommens- und Vermögensarmut voraus. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit ist nicht nur Barvermögen, sondern auch unbewegliches Vermögen zu berücksichtigen, soweit die darin gebundenen Mittel kurzfristig zur Prozessfinanzierung verfügbar gemacht werden können. Die Art der Vermögensanlage beeinflusst allenfalls die Verfügbarkeit der Mittel, nicht aber die Zumutbarkeit, sie vor der Beanspruchung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung anzugreifen. Insbesondere darf von einem Gesuchsteller grundsätzlich verlangt werden, zur Prozessfinanzierung einen Kredit auf sein Grundstück aufzunehmen, soweit dieses noch belastet werden kann, oder dasselbe gewinnbringend zu vermieten oder zu veräussern, falls dies tatsächlich möglich ist (BGer 5A_726/2014 vom 2. Februar 2015, E. 4.2; 4A_294/2010 vom 2. Juli 2010, E. 1.3 m.w.H.; BK ZPO I-Bühler, Art. 117 N 84 m.H. auf BGE 120 Ia 179 E. 3a). Der Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags stellt einen materiell-rechtlichen Anspruch dar. Dabei liegt es im Rahmen des Eheschutzverfahrens an der um einen solchen Prozesskostenbeitrag ersuchenden Partei, ihre Mittellosigkeit glaubhaft zu machen. Zwar gilt im Eheschutzverfahren der Untersuchungsgrundsatz und ist der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. Art. 272 ZPO), dies entbindet die Parteien jedoch – wie mehrfach ausgeführt – nicht davon, bei der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts aktiv mitzuwirken (vgl. zum Ganzen OGer ZH LE150023 vom 30. September 2015, E. II/4.2; BK ZPO-Hurni, Art. 55 N 64 m.H.).

E. 5.4

Die Gesuchsgegnerin führte zu ihrer Mittellosigkeit in der Berufungsantwort lediglich lapidar aus, dass sie nicht in der Lage sei, die Prozesskosten und die

- 29 - Kosten ihrer Vertretung zu bezahlen, ohne nähere Ausführungen zu ihren Vermögensverhältnissen zu machen (Urk. 77 S. 18). Der Gesuchsteller bestreitet die Mittellosigkeit der Gesuchsgegnerin. Diese verfüge über eine Eigentumswohnung in I.____ sowie über ein Konto bei der N.____ Bank und sei Erbin ihres im Frühjahr verstorbenen Vaters (Urk. 63 S. 31). Diese Ausführungen blieben in der Berufungsantwort unbestritten (vgl. Urk. 77 S. 16 Rz. 24). Betreffend die Wohnung in I.____ brachte die Gesuchsgegnerin unter Einreichung eines entsprechenden Belegs einzig vor, dass diese mit einem Nutzniessungsrecht zu Gunsten ihrer Mutter belegt sei (Urk. 93 S. 17 und 95/3).

E. 5.5

Die Gesuchsgegnerin hätte zur Glaubhaftmachung der von ihr behaupteten Mittellosigkeit ihre Vermögensverhältnisse vollständig offenlegen müssen. Sie hätte insbesondere nähere Ausführungen zu dem vom Gesuchsteller behaupteten Konto bei der N.____ Bank machen und entsprechende Belege einreichen müssen. Weiter hätte sie darlegen müssen, inwiefern die Beschaffung von flüssigen Mitteln durch Veräusserung der Wohnung in I.____ oder deren hypothekarische Belastung unzumutbar sei. Da die Gesuchsgegnerin anwaltlich vertreten ist, konnte auf die Fristansetzung zur Ergänzung der Gesuchsbegründung beziehungsweise auf die Edition weiterer Belege verzichtet werden (vgl. BGer 5A_446/2009 vom 19. April 2013 E. 6.2.2). Dementsprechend ist ihr Gesuch um Leistung eines Prozesskostenbeitrags für das Rechtsmittelverfahren abzuweisen. III. A.

Vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr auf Fr. 6'000.– fest und auferlegte den Parteien die Gerichtskosten je zur Hälfte mit der Begründung, dass in erstinstanzlichen Eheschutzverfahren die Prozesskosten regelmässig unabhängig vom Ausgang des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte auferlegt und Parteientschädigungen wettgeschlagen werden (Urk. 64 S. 37).

- 30 - 2. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Keine der Parteien rügte den vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsentscheid ausdrücklich. Auch unter Berücksichtigung der durch das Berufungsverfahren erfolgten Korrektur des vorinstanzlichen Urteils erweist sich der vorinstanzliche Kostenentscheid als angemessen. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urk. 63 Dispositivziffern 10 und 11) ist demnach zu bestätigen. B. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens zu befinden. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 5'500.– festzusetzen. 3. Gegenstand des Berufungsverfahrens war hauptsächlich die Unterhaltsfrage. Über die zunächst strittige Betreuungsregelung haben sich die Parteien im Rahmen des Scheidungsverfahrens geeinigt, weshalb auch die Obhutsfrage – hinsichtlich welcher die Parteien je zur Hälfte als obsiegend zu betrachten sind (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) – nicht materiell entschieden werden musste und entsprechend aufwandmässig wenig ins Gewicht fiel. Auch die übrigen strittigen Punkte (Zuteilung der ehelichen Wohnung, die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages an die Gesuchsgegnerin sowie die Verpflichtung der Gesuchsgegnerin, die zur Ausstellung von Identitätskarten der Kinder notwendigen Unterschriften zu leisten) waren vom Aufwand her gering. 4. Die Vorinstanz setzte für die Zeit von 1. Dezember 2018 bis 31. März 2019 Kinderunterhaltsbeiträge von gesamthaft Fr. 7'810.– pro Monat bzw. ab 1. April 2019 solche von Fr. 7'160.– fest. Weiter verpflichtete sie den Gesuchsteller ab 1. April 2019 zu Ehegattenunterhaltsbeiträgen von Fr. 400.– pro Monat. Der Gesuchsteller beantragt für die Periode vom 1. Dezember 2018 bis 28. Februar 2019

- 31 - die Festsetzung von Kinderunterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 7'575.– pro Monat, für die Periode vom 1. März 2019 bis zum Berufungsentscheid solche von insgesamt Fr. 3'600.– pro Monat und ab dem Berufungsentscheid solche von monatlich Fr. 3'000.–. Weiter verlangt er, keine Ehegattenunterhaltsbeiträge festzusetzen (Urk. 63 S. 4). Die Gesuchsgegnerin beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 77 S. 2). Die Unterhaltsbeiträge werden nur leicht angepasst: In der ersten Phase (1. Dezember 2018 bis 31. März 2019) werden die Kinderunterhaltsbeiträge auf Fr. 7'590.– und in der zweiten Phase (ab 1. April 2019) auf Fr. 6'820.– reduziert. Die Ehegattenunterhaltsbeiträge erfuhren keine Anpassung. Damit obsiegt die Gesuchsgegnerin mit Bezug auf die Unterhaltsfrage fast vollumfänglich. Weiter wird die vorinstanzliche Regelung betreffend Zuteilung der ehelichen Wohnung an die Gesuchsgegnerin bestätigt. Hingegen unterliegt die Gesuchsgegnerin hinsichtlich des Antrags auf Verpflichtung des Gesuchstellers zur Leistung eines Prozesskostenbeitrags sowie bezüglich der Verpflichtung, die zur Ausstellung von Identitätskarten der Kinder notwendigen Unterschriften zu leisten. 5. Gesamthaft gesehen rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu 3/4 dem Gesuchsteller und zu 1/4 der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen.

E. 6

Entsprechend der Kostenverteilung ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen, welche in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9, § 11 Abs. 1 und 2 und § 13 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) auf Fr. 3'000.– zzgl. 7.7% Mehrwertsteuer, mithin auf Fr. 3'231.–, festzusetzen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.